



vertraulich

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Michael-Peter Bäuerle

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66 61

Datum: 08. NOV. 2018

Fußgängerampeln auf der Straße des 17. Juni
AF2699/18

Sehr geehrter Herr Bäuerle,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Derzeit existieren zur Querung der Straße des 17. Juni nur zwei Fußgängerampeln, sowie aufgrund von Bauarbeiten eine temporäre dritte Anlage. Da die Straße für den Schulweg zur 89. Grundschule von Schülerinnen und Schülern überquert werden muss, bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Liegen der Verwaltung Informationen vor, denen nach sich Bürgerinnen und Bürger eine Fußgängerampel, Fußgängerüberweg oder Querungshilfe auf der Straße des 17. Juni (in Höhe der Reisstraße) wünschen?“**

Der Verwaltung liegt aktuell eine diesbezügliche Zuschrift vor.

2. „Wie bewertet die Verwaltung diese Wünsche? Ist der Standort grundsätzlich für eine Fußgängerampel oder andere Verbesserung der Querungsmöglichkeiten geeignet?“

Grundsätzlich sind Verbesserungen von Querungsmöglichkeiten für die Verkehrsteilnehmer sinnvoll.

Für die Erforderlichkeit einer Fußgängerlichtsignalanlage über die Straße des 17. Juni in Höhe Reisstraße müssten dort mindestens 50 Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde ermittelt werden. Aktuelle Zählungen liegen hierzu nicht vor. In der Vergangenheit wurde ein solcher Querungsbedarf jedoch nie erreicht.

Der Knotenpunkt Straße des 17. Juni/Reisstraße stellt eine Unfallhäufungsstelle dar bezüglich des Unfalltyps „Einbiegen/Kreuzen“, d. h. ohne Fußgängerverkehrsbeiträge. Es ist geplant, in der nächsten Sitzung der Unfallkommission Anfang November die Unfallhäufungsstelle zu besprechen und über geeignete Maßnahmen zu befinden.

Über den Knoten Reisstraße/Straße des 17. Juni verlaufen (im Gegensatz zum Knoten Reisstraße/Bismarckstraße) keine in Schulwegplänen verzeichneten Schulwege, auch weil die Straße des 17. Juni die Grenze zwischen den Grundschulbezirken der 89. und der 92. Grundschule bildet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert